

Hygienekonzept für den Landesverband Hessen-Nassau 1906 e.V.

Das nachfolgende Konzept kann nur als Empfehlung betrachtet werden. Die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Konzepte muss jeder Veranstalter mit der zuständigen Kreisverwaltung (Gesundheitsamt) abstimmen und ggf. ergänzen.

Um die Einschleppung und Verbreitung des COVID-19 zu minimieren beziehungsweise zu verhindern, wurde dieses Hygienekonzept erarbeitet.

Grundsätzlich sollte bei den möglichen Kontaktpersonen zwischen

- Ausstellern,
- Mitarbeitern und
- Besuchern unterschieden werden.

Veranstaltungsort und Mitarbeiter:

Die Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn in dem Landkreis die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die vorgegebene aktuelle rechtliche Grenze nicht überschreitet.

Für die Überprüfung ist die Seite des RKI maßgeblich

[\(https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/\)](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

Die Namen, Adressdaten incl. Telefonnummern der Mitarbeiter werden auf einem Kontaktformular schriftlich festgehalten. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter geben eine Selbsterklärung gegenüber der Ausstellungsleitung ab, dass sie sich frei von Symptomen der Erkrankung Coronavirus (SARS-CoV-2) fühlen.

Die Ausstellungsleitung stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine entsprechende Belüftung/Durchlüftung der Ausstellungsortlichkeit möglich ist.

Aussteller

Ausstellen darf nur, wer aus einem Landkreis kommt in dem die Anzahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die vorgegebene aktuelle rechtliche Grenze nicht überschreitet. Für die Überprüfung ist die Seite des RKI maßgeblich

(https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/)

Beim Einsetzen und Aussetzen ist beim Betreten des Ausstellungsraums eine Mund-Nasen-Abdeckung verpflichtend zu tragen.

Die Züchter verpflichten sich, mit der Anmeldung dies selbstständig zu überprüfen und bei Eigenanlieferung symptomfrei zu sein. Andernfalls hat der Züchter andere Personen mit der Einlieferung zu beauftragen. Gleiches gilt auch für das Aussetzen

Veranstaltung und Besucher:

Zutrittsbeschränkung während der Besuchszeiten:

Während des Aufenthalts in der Ausstellungsörtlichkeit ist eine Mund-Nasen-Abdeckung verpflichtend zu tragen.

Die Ausstellungsleitung stellt sicher, dass pro drei Quadratmeter Ausstellungsfläche nur ein Besucher die Ausstellungshalle betritt und dass sich gleichzeitig nicht mehr Personen in der Ausstellungsörtlichkeit befinden dürfen, als aktuell rechtlich erlaubt ist.

Beim Zutritt werden die Kontaktdaten (Namen, Adressdaten incl. Telefonnummern) aufgenommen, hierbei können Hausgemeinschaften mit bis zu fünf Personen auf einem Kontaktformular mit angegeben werden. Durch Aushänge werden die Besucher auf die allgemeinen Hygiene- und Kontaktregeln aufmerksam gemacht. Bei Anzeichen eines Besuchers auf grippe- oder erkältungsähnliche Symptome kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden und zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert werden.

Beim Betreten und Verlassen der Örtlichkeit wird die Möglichkeit der Händedesinfektion gegeben. Gleiches gilt für den Besuch der Toiletten.

Die Gänge in der Ausstellung zwischen den Käfigen werden so gestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Um ggf. entstehende Warteschlangen zu entzerren, werden Bodenmarkierungen eingesetzt.

Alle gesammelten Daten über Kontaktpersonen werden nach Ablauf von 30 Tagen vernichtet.

Dieses Konzept basiert auf den gesetzlichen Regelungen mit dem Bearbeitungsstand 23.08.2020.

LB